Titel:

Bestätigung der Beschlagnahme eines Smartphones wegen Aufzeichnung einer polizeilichen Verkehrskontrolle

Normenketten:

StPO § 94, § 98 Abs. 2 StGB § 201 Abs. 1 Nr. 1

Leitsatz:

Die Aufzeichnung einer polizeilichen Verkehrskontrolle in Wort und Bild mit dem Smartphone ist strafbar als Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB. (Rn. 3) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Verkehrskontrolle, Polizei, Beschlagnahme, Smartphone, Aufzeichnung, Video, Vertraulichkeit des Wortes

Rechtsmittelinstanzen:

LG Traunstein, Beschluss vom 19.05.2025 – 2 Qs 135/25 BVerfG Karlsruhe, Beschluss vom 09.07.2025 – 1 BvR 975/25

Fundstelle:

BeckRS 2025, 22633

Tenor

Die auf Anordnung d. Staatsanwaltschaft Traunstein, Zweigstelle Rosenheim bewirkte Beschlagnahme des folgenden Gegenstands:

iPhone 16, weiß, der Beschuldigten

wird gemäß §§ 94, 98 Abs. 2 StPO bestätigt.

Gründe

1

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Angaben d. PHM ... besteht folgender Tatverdacht:

2

Am 14.03.2025 gegen 11:41 Uhr wurde die Beschuldigte auf der Staatsstraße ... im Gemeindegebiet von ... einer Verkehrskontrolle unterzogen. Die Beschuldigte zeichnete die durch die Polizeibeamten der PI ... durchgeführte Kontrolle mit ihrem Smartphone in Bild und Ton auf.

3

Dies ist strafbar als Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

4

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

5

Die angeordnete/n Maßnahme/n steht/stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist/sind für die Ermittlungen notwendig.